

Qualitätsanforderungen in Leistungsvereinbarungen am Beispiel des Kantons BL

**Georges Krieg, Drogenbeauftragter
des Kantons Basel-Landschaft**

Weisheit

**Der Staatsdienst muss zum Nutzen
derer geführt werden,
die ihm anvertraut sind,
nicht zum Nutzen derer, denen er
anvertraut ist.**

Marcus Tuilius Cicero 106 - 43 v. Christus

Bundesrecht

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3.10.51

Entscheid EDI - BAG - BSV vom 8.7.1998

Im Anschluss an diesen Entscheid begannen die Prozesse FiSu und QuTheDa, die m.E. zu einer markanten Qualitätssteigerung geführt haben

Kantonales Recht

VO zum BG über die Betäubungsmittel, 12.4.1974:

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vollzieht
das BG über die Betäubungsmittel

Heilbehandlungen im ambulanten und stationären
Bereich müssen angeboten werden

Gesundheitsgesetz § 47g

Der Kanton und die Gemeinden richten Unterstützungen für stationäre Therapien drogenkranker Personen aus. Die Einzelheiten richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

Sozialhilfegesetz § 35

- Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.
- Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie

VO über die Alkohol- und Drogentherapien

- 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug
 - a. des Gesundheitsgesetzes vom 10.12.1973⁽²⁾ (GesG) im Bereich der ambulanten und stationären Therapien für alkoholkrankte Personen,
 - b. des Gesundheitsgesetzes im Bereich der stationären Therapien für drogenkrankte Personen,
 - c. das Sozialhilfegesetz vom 21. Juni 2001⁽³⁾ (SHG) im Bereich der diesbezüglichen Unterstützungen.
- 2 Sie regelt zudem die vormundschaftlich angeordneten Drogentherapien.

§ 11 Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch um Unterstützung einer Drogentherapie muss enthalten:

- a. die durch die ermächtigte Fachstelle oder Fachperson erstellte Indikation,
- b. gegebenenfalls die Bestätigung der zweiten Fachperson,
- c. die Begründung für die beabsichtigte Therapie-Institution,
- d. die Regelung der Nachsorge, und
- e. die Stellungnahme des kommunalen Sozialhilfeorgans.

² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet über das Gesuch.

§ 13 Indikationsstellung

- ¹ Die Drogenberatung Baselland ist ermächtigte Fachstelle zur Indikationsstellung.
- ² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann weitere Personen als ermächtigte Fachpersonen zur Indikationsstellung bezeichnen.

§ 14 Drogentherapie-Kommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Kommission für Drogentherapien ein und bestimmt deren Präsidenten oder Präsidentin aus dem Kreise derjenigen Mitglieder, die nicht der Verwaltung angehören.

² Der Kommission gehören der oder die kantonale Drogenbeauftragte, Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Sozialhilfeorgane und Sozialdienste, der kantonalen Ärzteschaft sowie weiterer befasster Institutionen an.

³ Die Kommission beurteilt zuhanden des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin die einzelnen Therapie-Institutionen im Kanton hinsichtlich der kantonalen Voraussetzungen zur Unterstützung von Drogentherapien.

Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung)

¹ Diese Verordnung vollzieht

- a. die eidgenössische Verordnung vom 19.10.1977⁽²⁾ über die Aufnahme von Pflegekindern (kurz: Pflegekinderverordnung) im Bereich der Heimpflege,
- b. das Sozialhilfegesetz vom 21. Juni 2001⁽³⁾ (SHG) im Bereich der Bewilligung und Aufsicht über Heime.

§ 9 Fachliche Anforderungen (§ 26 Abs. 2 SHG)

- ¹ Die fachlichen Anforderungen zur Führung eines Heimes für Erwachsene umfassen ein Heimkonzept sowie die fachliche und persönliche Eignung der heimleitenden Person oder Personen.
- ² Das Heimkonzept bezeichnet
 - a. Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen,
 - b. das Pflege- und Betreuungsangebot,
 - c. die Organisations- und Führungsstruktur,
 - d. eine namentlich genannte, von der Heimleitung unabhängige Person als Anlaufstelle für Beanstandungen.

§ 9 Fachliche Anforderungen (§ 26 Abs. 2 SHG)

- 3 Die fachliche und persönliche Eignung der heimleitenden Person oder Personen
 - a. bestimmt sich nach Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen sowie nach dem Pflege- und Betreuungsangebot,
 - b. setzt in fachlicher Hinsicht in der Regel eine Ausbildung im Sozial- oder im Erziehungsbereich voraus,
 - c. setzt in persönlicher Hinsicht Gesundheit und einen guten Leumund voraus.
- 4 Die Bewilligung kann mit der Auflage zur spezifischen Weiterbildung verbunden werden.

§ 10 Betriebliche Anforderungen (§ 26 Abs. 2 SHG)

- ¹ Die betrieblichen Anforderungen zur Führung eines Heimes für Erwachsene umfassen den Bestand und die Qualifikation des Personals sowie die Räumlichkeiten.
- ² Der Bestand und die Qualifikation des Personals richten sich nach den Betreuungs- und Pflegebedürfnissen der aufzunehmenden Personen. Gehören diese beiden Geschlechtern an, müssen beim Personal ebenfalls beide Geschlechter vertreten sein.

www.bl.ch

- Gesetzessammlung
- Band 8, Soziale Sicherheit, 85 Sozialhilfe
- 850 Sozialhilfegesetz
- 850.14 Heimverordnung
- Band 9, Gesundheit, 90 Gesundheitspflege
- 901 Gesundheitsgesetz
- 901.41 VO über die Alkohol- und Drogentherapien

§15 Personal

Das Personal der Therapieeinrichtung muss die für die entsprechende Tätigkeit, die gemäss Konzept und Institutionsbeschreibung angeboten werden, nötigen Fähigkeitsausweise besitzen.

Der Verein ist dafür besorgt, dass im Betreuungsbereich genügend fachlich qualifiziertes Personal, gemäss QuaTheDa und FiSu, angestellt ist.

§ 16 Aufsicht

Die Therapieeinrichtung steht unter der fachlichen Aufsicht der regierungsrätlichen Kommission für stationäre Drogentherapien. Diese überprüft die fachlichen Voraussetzungen für den Therapiebetrieb und die Rahmenbedingungen für die Heimbewilligung.

Die Therapieeinrichtung hat sich über die Teilnahme an einem anerkannten Qualitätssicherungssystem auszuweisen.